

jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 131 / Februar 2015

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

erst vor wenigen Wochen sorgten die neuen Nutzungsbedingungen von Facebook für hitzige Diskussionen rund um das Thema Datenschutz. Die NSA-Affäre scheint da schon wieder fast vergessen zu sein. „Beim Datenschutz geht es nicht um den Schutz von Daten. Im Mittelpunkt steht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und damit der Mensch“, sagt die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Datenschutz in der Jugendsozialarbeit hat für mich mindestens zwei Facetten: Zum einen die Herausforderung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den ihnen anvertrauten jungen Menschen einen sicheren und selbstbestimmten Umgang mit ihren Daten zu vermitteln. Auf der anderen Seite sind Träger und Einrichtungen herausgefordert, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und ihre Arbeitsabläufe und Prozesse dementsprechend zu gestalten.

Genau darum ging es in einer Fortbildung für Mitarbeitende in Einrichtungen der Katholischen Jugendsozialarbeit, aus deren Inhalten und Ergebnissen wir in dieser Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* einen Teil der Grundsätze zum Datenschutz zusammenstellen. Wissen Sie, was sich hinter der Abkürzung „KDO“ verbirgt und was Sie evtl. damit zu tun haben könnten?

Egal ob Sie es jetzt schon wissen oder erst anschließend: Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!



Stefan Ewers
Geschäftsführer

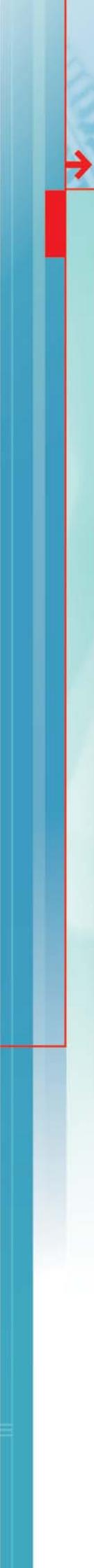
Wichtige Grundsätze beim Datenschutz in der Jugendsozialarbeit - ein Überblick

Anne Ohlen / Julia Hugendubel

Das Thema Datenschutz gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Während wir in vielen Lebensbereichen, so z.B. in sozialen Netzwerken, personenbezogene Daten fast selbstverständlich preisgeben, wächst zugleich das Bedürfnis auf Schutz vor Missbrauch dieser Daten. Welche Daten darf ich von Betroffenen erheben, was muss ich dabei beachten und welche Konsequenzen drohen bei einem Verstoß? Die Antworten auf diese Fragen sind gerade in der Jugendsozialarbeit von großer Bedeutung. Dies liegt daran, dass Daten von Jugendlichen und auch deren Familien besonders sensibel sind und der richtige Umgang mit den Informationen entscheidend für den Schutz der Jugendlichen vor Dritten sein kann. Dies kann beispielsweise die Kenntnis von Drogenkonsum eines Jugendlichen oder von gewalttätigen Erziehungsberechtigten betreffen.

Bei dem Bestreben nach einer optimalen Hilfe für Jugendliche durch Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sind jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz zu berücksichtigen. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen, die Regelungen zum Schutz von Daten enthalten. Hierbei ist zwischen denen im Grundgesetz festgelegten Grundrechten und den einfach gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden:

Für den Datenschutz von größter Bedeutung ist das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung, das im Wege der Rechtsfortbildung des Bundesverfassungsgerichts im sog. Volkszählungsurteil aus dem im Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1



GG) abgeleitet wird. Diese Entscheidung gilt als Meilenstein des deutschen Datenschutzes. Denn während das Bundesdatenschutzgesetz bis dahin nur den Schutz vor Missbrauch von Daten gewährte, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Datenschutz unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung weiterzufassen ist. Jeder Bürger hat das Recht selbst zu entscheiden, welche Daten von ihm erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Schutz vor der unbefugten Verwendung von Daten durch staatliche und private Institutionen, beispielsweise durch die Schule, durch Ausbilder oder durch Ärzte, ist heute in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt. Für den Bereich der Jugendsozialarbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes z.B.:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- verschiedene Sozialgesetzbücher (SGB)

Im Verhältnis der Bundesgesetze untereinander hat grundsätzlich die speziellere gesetzliche Regelung gegenüber der allgemeineren Vorrang. Im Bereich der Jugendhilfe gibt es z.B. im SGB VIII besondere Regelungen zum Datenschutz, die spezieller sind als die allgemeinen Datenschutzregeln im BDSG. Die Regelungen des SGB sind daher vorrangig gegenüber denen des BDSG zu beachten. Für kirchliche Träger wie die LAG KJS NRW gilt die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) in der für das jeweilige (Erz-)Bistum erlassenen Ausfertigung.

Trotz verschiedener Regelungen gibt es **allgemeine Grundsätze zum Datenschutz**, die sich in jedem Gesetz wiederfinden und die auch im Bereich der Jugendsozialarbeit von immanenter Bedeutung sind.

Welche allgemeinen Grundsätze sind zu beachten?

- Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung muss stets **verhältnismäßig** sein. Das bedeutet, dass die Daten geeignet sein müssen, um den erstrebten Zweck zu erreichen, beispielsweise einem Jugendlichen eine Arbeit zu vermitteln. Die Datenerhebung oder Verwendung ist auch nur verhältnismäßig, wenn die Daten für die Erreichung des Zwecks (beispielsweise für die Vermittlung eines Jobs) erforderlich sind. Eine Datennutzung ist zudem nur verhältnismäßig, wenn dies im konkreten Fall auch angemessen ist.

- Aus dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit ergibt sich auch der allgemeine Grundsatz der **Datensparsamkeit**. Danach sind Daten nur zu erheben, wenn dies erforderlich ist. Das Erheben von Daten ist bspw. unzulässig, wenn die Daten nur möglicherweise einmal genutzt werden können. Dies ist stets am konkreten Einzelfall zu überprüfen.

- Daten dürfen dabei grundsätzlich nur verwendet werden, wenn der Betroffene eine **Einwilligung** erteilt oder wenn ein **Gesetz dies gestattet**. Die Einwilligung kann von den Betroffenen stets ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

- Für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist es **notwendig, dass der Betroffene die Entscheidung frei trifft**. Der Betroffene ist auf den vorgesehenen Zweck der Datenverwendung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

Unter Daten werden personenbezogene Informationen des jeweils Betroffenen verstanden. Unterschieden wird dabei zwischen personenbezogenen Daten und Sozialdaten.

Personenbezogene Daten sind die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener).¹ Beispielsweise:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen
- Religiöse und philosophische Überzeugungen (auch Sektenzugehörigkeit)
- Gesundheit (auch Arztbesuch, nicht aber Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse)
- Sexualleben (Verhütungsmittel und pornografische Videos)

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener), die grundsätzlich von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.² Beispielsweise:

- Neben den personenbezogenen Daten fallen darunter Geschlecht, Familienstand

- Beruf, Arbeitgeber, Einkommen.

Personenbezogene Daten oder Sozialdaten können durch folgende Handlungen betroffen sein:

- Erheben von Daten, d.h. das Beschaffen von Daten
- Verarbeiten von Daten, d.h. das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten
- Nutzen von Daten, d.h. das Verwenden von Daten

Grundsätzlich hat deshalb jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zu dessen Wahrung ist es erforderlich auch innerhalb von Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind bzw. nur an diese weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist grundsätzlich verboten, wenn nicht eine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt (sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt sind:

- Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist unzulässig
- Die Aufsichtsbehörde kann einschreiten und ein Bußgeld verhängen

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Jugendhilfe in der Einrichtung **erforderlich** ist, d.h. die Daten müssen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wirklich notwendig und nicht nur nützlich sein.

Beispiel:

1. Fragen nach Namen und Alter eines Jugendlichen werden regelmäßig erforderlich für die Aufgaben der Jugendhilfe sein, nicht aber der Beruf der Eltern.
2. Eine Datenerhebung nur für den Fall, dass die Informationen eventuell einmal relevant werden können, ist ebenfalls nicht erforderlich und damit unzulässig.

Sozialdaten sind direkt beim Betroffenen zu erheben. Sofern das Kind oder der Jugendliche die Bedeutung der Datenweitergabe noch nicht erfassen kann, sind die Erziehungsberechtigten

regelmäßig die richtigen Ansprechpartner. **Voraussetzung einer Einwilligungserteilung ist, dass der Betroffene einsichtsfähig ist.**³ Auf die Geschäftsfähigkeit des Jugendlichen kommt es an dieser Stelle nicht an.

Beispiel:

Ein dreijähriges Kind wird noch nicht um die Bedeutung seiner persönlichen Daten wissen, während ein 14-jähriger Jugendlicher grundsätzlich alleine über seine Datenweitergabe entscheiden kann.

Wichtig ist, dass der Betroffene bzw. seine Erziehungsberechtigten über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Datenerhebung und Datenverwendung aufzuklären sind, soweit diese nicht offenkundig sind.

Für die Datenerhebung ist daher grundsätzlich die **Einwilligung des Betroffenen** oder seiner Erziehungsberechtigten erforderlich. Sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, muss die Einrichtung zunächst die Einwilligung in die Datenerhebung einholen, bevor die Daten bei einer anderen Stelle erfragt werden.

Beispiel:

Andere Personen aus dem Bekanntenkreis des Betroffenen dürfen grundsätzlich nicht ohne dessen Einwilligung befragt werden.

Die Einwilligung kann dabei sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Die **schriftliche Einwilligung** ist jedoch wegen der Warnfunktion und aus Beweisgründen zu empfehlen.

Eine Einwilligung ist dabei nur solange wirksam, bis sie von dem Betroffenen widerrufen wird.⁴ Ohne Einwilligung oder gesetzliche Ermächtigung dürfen keine Sozialdaten über Betroffene an andere Einrichtungen oder Ämter weitergegeben werden.

Beispiel:

*Bei einer Anfrage durch das Jugendamt über das Verhältnis eines Kindes zu seinen Eltern muss vor einer Datenerhebung grundsätzlich zunächst die Einwilligung der Eltern eingeholt werden.*⁵

Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den Sozialdaten der Betroffenen haben. Hierfür ist der Zugang zu den Daten bestmöglich zu sichern durch eine Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weiter-

gabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle (vgl. § 9 BDSG bzw. § 35 SGB I).

Beispiel:

Sicherung vor Besuchern und Personal, das nicht zur Einsicht der Daten befugt ist, wie Hausmeister, Reinigungskräfte, Sicherheitsdienst etc.

Besondere Maßnahmen sind zur Gewährleistung der digitalen Datensicherheit und Sicherung von Servern und Rechnern gegen externe Angriffe erforderlich. Sollte gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen werden oder gegen die Urheberrechte drohen Bußgelder, Strafen oder Schadensersatzansprüche.

Fazit

Aufgrund des hohen Schutzbedürfnisses der Betroffenen muss der Umgang mit deren Daten stets **verhältnismäßig** sein. Aus dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit ergibt sich auch der allgemeine Grundsatz der **Datensparsamkeit**. Danach sind Daten nur zu erheben, wenn dies erforderlich ist. Daten dürfen dabei grundsätzlich nur verwendet werden, wenn der Betroffene eine **Einwilligung** erteilt oder wenn ein **Gesetz dies gestattet**. Der Betroffene ist auf den vorgesehenen Zweck der Datenverwendung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung kann von den Betroffenen stets ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist grundsätzlich verboten, wenn nicht eine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt (sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt sind, dass die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung unzulässig ist und die zuständige Aufsichtsbehörde einschreiten und ein Bußgeld verhängen kann.

Personenbezogene Daten und Sozialdaten sind grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben. Sofern das Kind oder der Jugendliche die Bedeutung der Datenweitergabe noch nicht erfassen kann, sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig die richtigen Ansprechpartner. **Voraussetzung einer Einwilligungserteilung ist, dass der Betroffene einsichtsfähig ist.**⁶

Die Einwilligung kann dabei sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Die **schriftliche**

Einwilligung ist jedoch wegen der Warnfunktion und aus Beweisgründen zu empfehlen. Eine Einwilligung ist dabei nur solange wirksam, bis sie von dem Betroffenen widerrufen wird.⁷ Ohne Einwilligung oder gesetzliche Ermächtigung dürfen keine Sozialdaten über Betroffene an andere Einrichtungen oder Ämter weitergegeben werden. Ob personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen, muss im Einzelfall entschieden werden. Bestehen Unsicherheiten, sollte mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten zurückhaltend umgegangen werden.

Quellenangabe:

¹ Vgl. z.B. § 3 BDSG.

² Vgl. § 67 SGB X.

³ Eine Geschäftsfähigkeit nach §§ 104 ff. BGB wird nicht für erforderlich gehalten.

⁴ Ausnahmen für das Erfordernis der Einwilligung sind etwa in § 62 Abs. 3 und 4 SGB VIII geregelt.

⁵ Eine Ausnahme besteht nach dem Gesetz z.B., wenn das Kindeswohl gefährdet ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII). Eine pauschale Kindeswohlgefährdung ist hier jedoch nicht ausreichend, vielmehr müssen die Voraussetzungen des § 8 a SGB VIII gewahrt werden.

⁶ vgl. ³.

⁷ vgl. ⁴.

Anne Ohlen ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht in Köln. Sie ist Dozentin an verschiedenen Bildungseinrichtungen (unter anderem an der Fachhochschule Köln und der Volkswang Universität, Essen)

Julia Hugendubel ist seit 2012 Doktorandin und juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei Ohlen in Köln. Seit 2014 absolviert sie zudem ihr Referendariat in Köln.

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln